

Ausgehend vom Klassenkampf gegen die bürgerliche Ideologie und das Ausbeutersystem in Westdeutschland sowie unter u. E. irriger Berufung auf Iljitschow gelangt Orschekowski zu der Feststellung, daß der Kampf gegen die „Kriminalität seinem Charakter nach eine Form des Klassenkampfes“ ist, „mit dem der vollständige Sieg über die Bourgeoisie angestrebt und errungen wird“.

Diese Ausführungen Orschekowskis bedürfen, wenn der Unterschied zu den bisherigen alten Positionen deutlich hervortreten soll, unbedingt einer Berichtigung und Ergänzung.

Klassenkampf kann der Kampf gegen die Kriminalität und für die Ausmerzung der bürgerlichen Ideologie nur insofern sein, als er als Teil des Kampfes für den Sieg des Sozialismus und somit als Beitrag für die Lösung des Grundwiderspruchs in Deutschland verstanden wird. Aber dieser Kampf für die Durchsetzung allseitiger sozialistischer Beziehungen wird als Klassenkampf nicht in bezug auf und gegen jene Bürger der DDR geführt, die noch mit ideologischen Rudimenten der alten Gesellschaft behaftet sind und ihnen in Straftaten Ausdruck verleihen. Er wird geführt in bezug auf und gegen die verderblichen Umtriebe des westdeutschen Imperialismus und Militarismus, dem durch die weitere materielle und ideologische Festigung und Entwicklung der sozialistischen Verhältnisse in der DDR, zu der auch die schrittweise Aufhebung der Kriminalität gehört, empfindliche Schläge versetzt wurden und werden. Es ist das ein Klassenkampf, den alle Klassen und Schichten unseres Volkes, denen auch die überwiegende Anzahl der Rechtsbrecher angehört, unter der Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei gemeinsam gegen Imperialismus und Militarismus führen. Er ist in dem Sinne Klassenkampf, in dem die weitere Festigung und Entwicklung der sozialistischen Verhältnisse in der DDR, die weitere Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie, der Kampf um höhere Produktionsleistungen im Produktionsaufgebot, der Kampf um die Festigung der politisch-moralischen Einheit des Volkes ein Beitrag zur Bändigung des deutschen Imperialismus und Militarismus ist.

Anders liegen die Dinge jedoch hinsichtlich des Kampfes gegen konterrevolutionäre Verbrechen und Verbrechen gegen den Frieden, die als Ausdruck des von dem westdeutschen Imperialismus und Militarismus in verbrecherischen Formen geführten Klassenkampfes gegen den einzigen rechtmäßigen, die sozialistische Perspektive der deutschen Nation verkörpernden deutschen Staat zu verstehen sind. Hier richtet sich das Strafrecht als Waffe im Klassenkampf direkt gegen die Elemente, die solche Verbrechen begehen.

Diese Klarstellungen sind nötig, weil wir in der 1956 geführten Diskussion über Verbrechen und Klassenkampf die Leninsche These, daß das Proletariat auch nach der siegreichen sozialistischen Revolution den Klassenkampf weiterführt — und zwar „allein“ weiterführt —, in ihrer Anwendung auf die Verhältnisse in der DDR dahingehend interpretierten, daß wir aus dem Klassenkampfcharakter des Strafrechts eine objektive klassengegnerische Tendenz der gesamten Kriminalität zu deduzieren suchten und in den Tätern die Repräsentanten dieser klassenfeindlichen Position sahen.

Die Unverträglichkeit von Straftaten mit der sozialistischen Gesellschaft ist nicht identisch mit Gesellschaftsgefährlichkeit

In diesem Zusammenhang muß auch zu der von uns vertretenen Ansicht, daß mit der weiteren Entwicklung der sozialistischen Verhältnisse die „Unverträglichkeit der Kriminalität mit den neuen, sozialistischen Verhältnissen ... immer größer“ werde, Stellung ge-

nommen werden. Diese Aussage ist — wie Walter Ulbricht in seinem Referat vor dem Nationalkongress ausführte — angesichts der von uns gewählten falschen Ausgangsposition, durch die das Wesen der Gesellschaftsgefährlichkeit mit der Unverträglichkeit der Straftaten mit dem Sozialismus gleichgesetzt wird, nur so zu verstehen gewesen, daß damit auch „die Gesellschaftsgefährlichkeit der Verbrechen immer größer werde“¹⁷. Das mußte offensichtlich die Praxis verwirren und als Aufforderung zu einer verschärften Anwendung des Strafwangs angesehen werden. Eine solche These stellt, wie Walter Ulbricht darlegte, die Dinge auf den Kopf.

Es kann nicht darum gehen, daß die Verbrechen mit der weiteren Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft immer gesellschaftsgefährlicher werden. Es kann nur darum gehen, daß mit der Entfaltung des sozialistischen Charakters unserer Gesellschaftsverhältnisse immer schärfer hervortritt, daß in der sozialistischen und kommunistischen Gesellschaft für Verbrechen kein Raum ist, daß in der sozialistischen Gesellschaft niemand zum Verbrecher zu werden braucht und mit der weiteren Entfaltung der bewußten Kräfte der Gesellschaft, mit dem Wachsen des sozialistischen Bewußtseins, der sozialistischen Disziplin und Moral der Kriminalität immer mehr der Boden entzogen wird und daß das Strafrecht als ein Instrument zur Förderung dieses Prozesses zu verstehen ist. Es war daher falsch, die Unverträglichkeit der Kriminalität mit der sozialistischen Gesellschaft und das Wesen der Gesellschaftsgefährlichkeit miteinander zu identifizieren. Mit der Korrektur dieses Fehlers soll und darf jedoch nicht geleugnet werden, daß die Kriminalität dem Sozialismus wesensfremd, mit ihm unvereinbar und nicht zu versöhnen ist und daß dies mit der weiteren Entfaltung der neuen, sozialistischen Verhältnisse immer deutlicher hervortritt. In seinem Referat auf der Babelsberger staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz führte Walter Ulbricht aus:

„Je weiter wir den Sozialismus entwickeln, um so schärfer tritt der Gegensatz von Sozialismus und Kapitalismus, und sei es auch in den kleinen Dingen des alltäglichen Lebens, hervor, und wir sollten diesen Gegensatz nicht verwischen, sondern ihn klar herausarbeiten, denn je klarer wir ihn herausarbeiten, desto schärfer arbeiten wir das Neue heraus, stellen es dem Alten entgegen und entfalten die Kräfte des Volkes für die Lösung der neuen Aufgaben.“¹⁸

Diese prinzipielle Erkenntnis findet ihre volle Bestätigung auch und vor allem auch in bezug auf die Kriminalität, und zwar in bezug sowohl auf die konterrevolutionäre und andere, besonders gesellschaftsgefährliche Kriminalität als nicht minder auch auf die „kleine“ Kriminalität des „alltäglichen Lebens“, die die große Masse der bei uns noch auftretenden Kriminalität ausmacht.

Mit diesen Worten Walter Ulbrichts wird zugleich auch gesagt, daß das mit der Entfaltung des sozialistischen Aufbaus gesetzmäßig einhergehende schärfere Hervortreten dieses Widerspruchs — das auch die Rolle und Bedeutung der Kriminalität in unserer sozialistischen Gesellschaft sichtbar macht — nicht gleichbedeutend ist mit einer Verschärfung der Methoden, die von der Arbeiter-und-Bauern-Macht zur Lösung des Widerspruchs angewandt werden. Die Hauptmethode besteht vielmehr darin, diesen Widerspruch in allen seinen konkreten Erscheinungsformen in das Bewußtsein der Massen zu heben und gegenüber den Einflüssen und Rudimenten der kapitalistischen Gesellschaft die neuen

¹⁷ W. Ulbricht, ND vom 20. Juni 1962, S. 4.

¹⁸ W. Ulbricht, Die Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates 1945-1958, Berlin 1958, S. 629.